

Antragsbereich F: Feminismus & Gleichstellung

Antrag F4_19/1

1 **Antragssteller*in:** Juso-Hochschulgruppe Münster

2 **F4_19/1 Die Gefahr in den eigenen vier Wänden** 3 **beenden! – Mit dem Rechtsanspruch auf** 4 **Frauen*häuser**

5 Im Jahr 2017 wurden in der BRD 138.893 Personen Opfer von Partnerschaftsgewalt. Dieser Begriff fasst
6 Körperverletzung, Körperverletzung mit Todesfolge, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Mord,
7 Totschlag, Zuhälterei und Zwangsprostitution zusammen. Aufgenommen in die Statistik werden dabei
8 all jene Taten, die von Ehepartner*innen, Lebenspartner*innen und ehemaligen Partner*innen begangen
9 werden. Die Kriminalstatistische Auswertung 2017 des Bundeskriminalamtes verdeutlicht in Zahlen,
10 was grausame Wirklichkeit für zu viele Menschen in unserer Gesellschaft ist: Das eigene Zuhause wird
11 für viele Ort des Schreckens, des Missbrauchs und eigene Familienangehörige zu Täter*innen.

12 Gerade Frauen* sind dabei von dieser Gewalt betroffen: Bei den 138.893 Personen handelte es sich in
13 82,1% der Fälle um Frauen*, die besonders häufig in den Straftatbeständen der Vergewaltigung, der
14 sexuellen Nötigung, der Bedrohung, des Stalking, der Nötigung und der Freiheitsberaubung betroffen
15 sind. Bei den Täter*innen handelt es sich in 80,6% der Fälle um Männer. Für fast die Hälfte der
16 Betroffenen (49,1%) ist dabei das Entkommen vor dem*der Peiniger*in nur schwer möglich, da sie mit
17 ihm*ihr zur Zeit der Tat unter einem Dach leben.

18 Der Weg aus einem gewaltsamen Zuhause ist lang und beschwerlich. Viele trauen sich lange nicht, aus
19 Angst vor den Konsequenzen, Hilfe einzufordern und so wird geschätzt, dass die Dunkelziffer der
20 Partnerschaftsgewalt noch höher ist, als es die Statistik des Bundeskriminalamtes abbildet. Aber selbst
21 für all die Frauen*, die sich bei den Hilfsstellen oder der Polizei melden, ist Realität, dass sie zu oft nicht
22 die Hilfe bekommen, die sie benötigen. In Frauen*häusern sollen alle Frauen* jenen Zufluchtsort finden,
23 den ihnen das eigene Zuhause nicht mehr bieten kann. In Notfällen können Frauen* (zusammen mit
24 ihren Kindern) in den Häusern unterkommen und so vor seelischem und körperlichem Missbrauch
25 geschützt werden. In manchen Fällen geht es nicht um weniger, als um das Leben. Im Jahr 2017
26 verstarben 141 Frauen*, weil sie von ihrem*r (ehemaligen) Partner*in Gewalt erfuhren.

27 Diese Zahlen sollten mehr als genug Anlass sein, über Maßnahmen nachzudenken, die Frauen* vor
28 Gewalt in ihren eigenen vier Wänden schützen.

29 **Frauen*häuser am Rande der Belastbarkeit**

30 Seit Jahren zeigt sich ein gefährlicher Trend, denn immer häufiger werden Schutzsuchende von
31 Frauen*häusern abgewiesen, weil diese ihre Kapazitätsgrenzen erreichen. Die Folge: 2017 wurden
32 beispielsweise allein in Nordrhein-Westfalen über 7358 Hilfesuche abgelehnt. 2016 waren es noch
33 5888 und 2015 4698. Hinter jeder einzelnen Ablehnung steckt ein Schicksal, das es verdient Hilfe und
34 Zuwendung zu erhalten und es liegt nicht an den Sozialarbeiter*innen oder den Einrichtungen, dass in
35 so vielen Fällen eine Ablehnung erfolgt.

36 Das Problem ist die Finanzierung, denn es gibt keine einheitliche Regelung, die festlegt, wie in der BRD
37 die Frauen*häuser finanziert und sichergestellt werden. So prangern Frauen*häuser seit Jahren an, dass

38 es von Bundesland zu Bundesland und von Kommune zu Kommune unterschiedliche Vorgehensweisen
39 gibt, wie die Einrichtungen ihre Finanzierungen gewährleisten können. Gerade Kommunen, die knapp bei
40 Kasse sind, sparen dabei häufig an sozialen Einrichtungen wie den Frauen*häusern. Die Folge:
41 Diejenigen, die die Hilfe am meisten bräuchten, werden allein gelassen; Sozialarbeiter*innen müssen
42 tatenlos zuschauen.

43 Statistische Erhebungen, wie die des Bundeskriminalamtes, sind keine Neuheit. Seit Jahren ist die
44 desolante Versorgungssituation von Frauen*häusern bekannt. Auch zusätzliche Finanzspritzen des
45 Bundes oder der Länder lösen das Problem nicht, wenn Kommunen, die sparen müssen, weiterhin die
46 Möglichkeit haben dies zu Lasten der Frauen*häuser zu tun.

47 **Finanzierungsmöglichkeiten en masse - doch keine dauerhafte Lösung in Sicht**

48 Um überhaupt Plätze in den Einrichtungen anbieten zu können, greifen die verschiedenen Bundesländer
49 auf unterschiedliche Systeme zurück. So ist die so genannte Tagessatzfinanzierung ein gängiges
50 Modell. Bei diesem System müssen die Frauen* selbst für ihren Aufenthalt in der jeweiligen Einrichtung
51 aufkommen und sind sie dazu nicht in der Lage, muss Hartz IV beantragt werden, damit die
52 Grundsicherung mit dem jeweiligen Tagessatz verrechnet werden kann. Diese Vorgehensweise stellt
53 schon aufgrund des bürokratischen Mehraufwandes ein erhebliches Risiko für viele Hilfesuchende dar,
54 die auf schnelle Hilfe angewiesen sind. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, weshalb die Verantwortung
55 über die Finanzierung an die Opfer von Gewalt übertragen wird, wenn sie doch die Hilfebedürftigen sind.
56 Ein weiteres Problem dieses Modells ist, dass Frauen*, die nach den Regelungen der Sozialgesetzbücher
57 keinen Leistungsanspruch auf Hartz IV haben, nicht in den Frauen*häusern aufgenommen werden
58 können, die sich durch eine Tagessatzfinanzierung halten, wenn sie selbst für die Kosten ihres
59 Aufenthaltes nicht aufkommen können. Die Kosten für einen solchen Aufenthalt variieren dabei je nach
60 Einrichtung zwischen 1500€ und 6000€ pro Monat. Gerade für Frauen* mit keinem oder nur geringem
61 Einkommen und nicht-EU-Staatsbürgerinnen* stellt sich also ein Problem der Finanzierung, aber auch
62 Frauen* mit einem durchschnittlichen Einkommen sind einer unglaublichen finanziellen Belastung
63 ausgesetzt, die manche gar in die Verschuldung treibt. Frauen*, die nicht Leistungsberechtigt sind, da
64 sie zum Beispiel über ein gemeinsames Vermögen mit dem*r Partner*in verfügen, das sie von
65 Sozialleistungen ausschließt, sehen sich diesem Problem auch ausgesetzt. Sie müssen selbst für das
66 nötige Geld aufkommen und können so nicht die schnelle Hilfe bekommen, die sie benötigen.

67 Die verschiedenen Regelungen je nach Bundesland sind auch deshalb ein Problem, weil sie einer
68 grundsätzlichen Idee der Frauen*häuser im Weg stehen: Oftmals sollen Frauen* (und ihre Kinder) in
69 Frauen*häusern untergebracht werden, die weit entfernt von ihrem eigentlichen Wohnort liegen, damit
70 die Gefahr eines erneuten Übergriffes durch den*die Partner*in reduziert werden kann. Die
71 bürokratischen Hürden allein sind oftmals jedoch Grund genug, dass eine Unterbringung über die
72 Landesgrenzen hinweg nicht reibungslos ablaufen kann.

73 Auch gelangen immer wieder Forderungen nach einer möglichst kurzen Bleibezeit für die Frauen* an die
74 Einrichtungen. So werden Frauen*häuser dazu angehalten die Frauen* und Kinder nur kurzfristig
75 unterzubringen, um Kosten zu sparen. Aber jedes einzelne Schicksal braucht seine eigene Zeit und das
76 ergibt sich nicht nur aus der psychologischen Belastung, die mit einem schnellen Wechsel aus dem
77 Frauen*haus in eine andere Unterbringung oder eine eigene Wohnung verbunden wäre. In einer Zeit, in
78 der Wohnen immer mehr zum Luxusgut wird, müssen gerade alleinstehende Mütter und Frauen*, die ein
79 geringes Einkommen haben, auf dem Wohnungsmarkt zurückstecken. Opfern von häuslicher Gewalt
80 dann dem Druck auszusetzen, sich möglichst schnell eine eigene Bleibe zu organisieren, ist
81 unverhältnismäßig und nicht akzeptabel. Nur in den durch Sozialarbeiter*innen und geschultes Personal
82 ausgestatteten Einrichtungen kann gewährleistet werden, dass ein stabiler Schutzraum für die Frauen*
83 und ihre Kinder besteht, damit sie sich von der teils jahrelangen Gewalt erholen können und ihr Leben

84 wieder selbstverantwortlich gestalten. Es sollte folglich Aufgabe des Staates sein, diesen Schutz zu
85 gewährleisten, damit keine Frau* und kein Kind zurückgewiesen werden muss, weil die Gelder fehlen.

86 **Die Istanbul-Konvention - Da war doch was?!**

87 Die Umsetzung des Internationalen Abkommens für Frauenrechte kann nicht mehr warten! Seit dem 1.
88 Februar 2018 ist die sogenannte Istanbul-Konvention in Deutschland ratifiziert. Das Abkommen des
89 Europarats, das präventive Maßnahmen gegen Gewalt an Frauen* durchsetzen soll und Richtlinien für
90 eine bessere Versorgung mit Hilfseinrichtungen beinhaltet, hat unter anderem einen Passus, der explizit
91 auf Einrichtungen, wie die Frauen*häuser eingeht.

92 In Artikel 23 der Konvention heißt es, dass sich Deutschland dazu verpflichtet, einfach zugängliche und
93 flächendeckende Zufluchtsorte für Frauen* und ihre Kinder zur Verfügung zu stellen und bereits 2008
94 wurde im Rahmen der Konvention ein Papier mit Vorgaben verabschiedet, das Auskunft darüber geben
95 soll, wie eine flächendeckende Versorgung mit Frauen*häusern aussehen könnte. Nach diesem Papier
96 sollte ein Familienplatz pro 10 000 Bewohner*innen zur Verfügung stehen und ein solches Angebot in
97 jeder Region gegeben sein. Das Papier empfiehlt darüber hinaus, dass sich die Größe eines solchen
98 Familienplatzes mindestens auf einen Schlafplatz für je eine Frau* und die durchschnittliche Zahl an
99 Kindern des jeweiligen Landes richten sollte.

100 In Deutschland leben pro Familie im Durchschnitt 1,5 Kinder. Demnach müssten pro 10 000
101 Einwohner*innen 2,5 Schlafplätze in Frauenhäusern zur Verfügung stehen. Mit einer aktuellen
102 Bevölkerung von 82,79 Millionen Menschen, ergäbe sich in Deutschland also ein Bedarf von insgesamt
103 20698 Schlafplätzen. Momentan gibt es in der BRD jedoch nur knapp 350 Frauenhäuser mit insgesamt
104 6700 Plätzen. Dieses Defizit lässt sich auch nicht schön rechnen, wenn man Kinder nicht in die
105 Berechnung einbezieht. Denn in diesem Modell wäre von 8279 Plätzen in Frauen*häusern auszugehen,
106 was noch immer ein Defizit von über 1500 Plätzen bedeuten würde.

107 Familienministerin Dr. Franziska Giffey unternahm bereits einen ersten richtigen Schritt, indem sie einen
108 „runden Tisch“ gründete, an dem erstmals Bund und Länder gemeinsam über die desolante Situation der
109 Frauen*häuser in Deutschland beraten. Sie spricht davon, dass erste finanzielle Mittel im Rahmen einer
110 Kampagne, die in diesem Jahr in Kraft treten soll, zur Verfügung gestellt werden sollen. Diese
111 Maßnahme ist lobenswert und zeigt den Willen der Bundesministerin endlich etwas zu ändern. Aber die
112 Ministerin spricht sich erst auf lange Sicht für einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einem
113 Frauen*haus aus. Dies sollte jedoch kein Projekt sein, das auf die lange Bank geschoben wird.

114 **Partnerschaftsgewalt im Arbeits- und Hochschulleben**

115 Bei häuslicher Gewalt verläuft keine einfache Trennlinie zwischen Privat- und Arbeitsleben. Häusliche
116 Gewalt akzeptiert diese Trennung verschiedener Lebensbereiche nicht. Studien zeigen, dass eine große
117 Anzahl von gewalttätigen Partner*innen die Gewalt auch in den Arbeitsplatz der Opfer trägt. Dies
118 geschieht durch Stalking der Partner*innen, durch andauernde Kontaktversuche per Telefon und E-Mail
119 oder auch durch Drohungen gegen die Partner*innen oder deren Arbeitskolleg*innen. Indem die Gewalt
120 an den Arbeitsplatz getragen wird, zielen die Täter*innen darauf ab die zwischenmenschlichen
121 Bindungen fern der Beziehung zu lösen und somit die Opfer von Täter*innen weiter abhängig zu machen.
122 Hierbei wird deutlich, dass kein einfaches Entkommen möglich ist. Aufgrund der engen Bindung und
123 dem Bekanntsein der Lebensumstände der Opfer, wird ein einfaches Verlassen der Situation von
124 gewalttätigen Partner*innen in den seltensten Fällen akzeptiert.

125 Um einen Bruch der bestehenden und das Erreichen einer neuen Lebenssituation für Opfer von
126 häuslicher Gewalt möglich zu machen ist eine Freistellung vom universitären und beruflichen Leben
127 notwendig. In dieser Zeit sollen die Opfer ihre Ressourcen darauf konzentrieren können, ihre

128 Partner*innen zu verlassen, eine neue Unterkunft beispielsweise in einem Frauen*haus zu finden und
129 sich selbst und ggf. ihre Kinder zu schützen.

130 Auch Student*innen von Hochschulen sind potenzielle Opfer häuslicher Gewalt. Die angespannte
131 Situation auf dem studentischen Wohnungsmarkt sorgt dafür, dass viele Vorfälle innerhalb von
132 Wohngemeinschaften geduldet und akzeptiert werden, nur um die Wohnung nicht zu verlieren. Dies
133 schränkt neben der Privatsphäre auch die Rückzugorte von Opfern massiv ein, was sich auf ein
134 Universitätsstudium auswirken kann. Aus diesem Grund müssen Hochschulen die betroffenen
135 Student*innen schützen.

136 **Wir fordern daher:**

- 137 • Die Umsetzung der Richtlinien aus der Istanbul-Konvention. Dies bedeutet unter anderem, die
138 Empfehlung von einem Familienplatz pro 10 000 Bewohner*innen umzusetzen.
- 139 • Ein gesetzlich verankertes Recht auf einen Platz in einem Frauen*haus, damit keine Frau* mehr
140 abgewiesen werden muss, weil eine Einrichtung schlicht und ergreifend zu wenig Platz zur
141 Verfügung hat. Gerade für Frauen*, die keine EU-Staatsbürgerschaft besitzen, könnte so eine
142 Grundlage geschaffen werden, die ihnen erlaubt sich Hilfe zu suchen, wenn das eigene Zuhause
143 zum Gefahrenort wird. Auch ist auf einen Abbau der Bürokratie zu bestehen, damit Frauen* und
144 ihre Kinder weit von ihrem ursprünglichen Wohnort untergebracht werden können, wenn die
145 Gefahrenlage dies verlangt. Dies setzt voraus, dass die Regelungen bundesweit einheitlich sind
146 und nicht mehr Sache der Länder.
- 147 • Eine Sicherung der Finanzierung, damit eine flächendeckende Versorgung, auch in Kommunen,
148 die wenig Spielraum in ihrem Haushalt haben, gewährleistet werden kann. Wir fordern in diesem
149 Rahmen die Einführung des 3-Säulen-Modells, denn dieses setzt voraus, dass die Finanzierung
150 vom Bund gestellt wird und die Verantwortung so nicht mehr auf die Frauen* abgewälzt werden
151 kann. Die autonomen Frauenhäuser sprechen sich in dieser Sache auch für das 3-Säulen-
152 Modell, bestehend aus einem Sockelbetrag, einer Platzkostenpauschale und Gebäudekosten,
153 aus. Dem zu Folge würde der Bund finanzielle Mittel ausschütten, die sich 1. nach den
154 einzelfallunabhängigen Kosten, wie Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit, 2. der Anzahl der
155 Plätze in der Einrichtung und 3. nach den Miet- und Instandhaltungskosten der Gebäude, richten
156 würden. Die Gelder würden nach diesem Schlüssel an die einzelnen Kommunen ausgeschüttet
157 damit diese, unabhängig von ihrer finanziellen Situation, die Frauen*häuser finanzieren könnten.
- 158 • Die Tagessatzfinanzierung ist damit als Modell in seiner Vollständigkeit abzulehnen, da dieses
159 System der Finanzierung die Verantwortlichkeit auf die betroffenen Frauen* selbst lenkt.
- 160 • Die Möglichkeit einer bis zu zehntägigen Freistellung von der Tätigkeit für Betroffene von
161 Partnerschaftsgewalt nach dem neuseeländischen und philippinischen Vorbild. Während dieser
162 Freistellung soll ein Kontaktverbot für den*die Täter*in bestehen. Praktikant*innen,
163 Auszubildende und Freiwilligendienstleistende sollen eingeschlossen werden, da die besonders
164 verletzlichen Gruppen auf dem Arbeitsmarkt und in den jeweiligen Arbeitsumfeldern darstellen.
- 165 • Student*innen sollen die Möglichkeit ähnlich wie Arbeitnehmer*innen dahingehend gegeben
166 werden, dass ihnen die Prüfungs- und Abgabe- sowie Rückmeldungsfristen bis zu 10 Tagen
167 ohne Nachweis verlängert werden können.
- 168 • Eine gesellschaftliche Aufarbeitung des Themas Gewalt in der Partnerschaft. Damit die
169 Tabuisierung dieses Themas ein Ende findet, müssen auch wir uns als feministischer Verband
170 laut als Unterstützer*innen all der Unterdrückten hervortun und uns mit Opfern häuslicher
171 Gewalt und den Einrichtungen, die seit Jahren für diese einstehen, solidarisieren.
- 172 • Wie fordern die Hochschulen auf, Anlaufstellen und Schutzräume für Studierende, die davon
173 betroffen sind, zu schaffen. Die Wohnungsknappheit in (Groß-)Städten erschwert den Frauen*
174 als weitere Hürde aus der Zwangslage herauszukommen und somit erweist sich die Suche nach

175 einem Schutzraum als sehr schwierig. Anlaufstellen und Wohnvermittlungen, speziell für
176 Frauen* in solchen Situationen können hiermit diese Hürde bewältigen.
177 • Mehr sozialen Wohnungsbau, speziell für Betroffene häuslicher Gewalt.

178 *„Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich.“*
179 *(Art. 2 Abs. 2 GG), dies gilt auch für das eigene Zuhause!*